

(Entwurf)

Satzung
des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten

§ 1

Auslagenersatz

- (1) (1)Die Kreistagsabgeordneten erhalten als Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes eine Aufwandsentschädigung von monatlich 220,00 Euro sowie für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, Fachausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro je Sitzung. (2)Für die Teilnahme an anderen Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen, usw. im Kreisgebiet, zu denen vom Kreistag, vom Kreisausschuss oder vom Landrat eingeladen wird, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung gezahlt. (3)Dauert eine Sitzung nach Satz 1 länger als 6 Stunden, wird ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro gezahlt. (4)Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld umfassen nicht die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. (5)Die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger werden pauschal mit 10,00 Euro je angefangener Stunde erstattet.
- (2) (1)Für die in Ausübung des Mandats nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 anfallenden Fahrten werden bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels die tatsächlichen Fahrtkosten erstattet. (2)Bei Benutzung eines Privat-Kraftfahrzeuges wird Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz gezahlt.
- (3) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Kreisgebietes erhalten die Kreistagsabgeordneten Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz; bei Benutzung eines Privat-Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 1 Abs. 2 gezahlt.

§ 2

Verdienstaufschlag

- (1) (1)Neben dem Auslagenersatz nach §1 erhalten die Kreistagsabgeordneten Ersatz ihres Verdienstaufschlages in der im Einzelfall nachzuweisenden Höhe, höchstens jedoch 25,00 Euro pro Stunde. (2)Kreistagsabgeordnete, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Verdienstaufschlag geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes. (3)Entsprechendes gilt für Kreistagsabgeordnete, denen im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht. (4)Der Pauschalstundensatz für den Nachteilsausgleich im Bereich der Haushaltsführung und im sonstigen beruflichen Bereich beträgt 20,00 Euro je angefangener Stunde. (5)Eine angefangene Stunde bis zu 30 Minuten wird als halbe und über 30 Minuten als ganze Stunde abgerechnet. (6)Für Hin- und Rückfahrt sind Zeitzuschläge bei Entfernungen bis zu 25 km von 1 Stunde und bei über 25 km von 2 Stunden zu berücksichtigen.
- (2) Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz wird nur für die Zeit werktags und **samstags** von **7.00 Uhr** bis 19.00 Uhr gewährt, höchstens jedoch 8 Stunden täglich.
- (3) Die Regelungen nach § 2 Abs. (1) & (2) gelten für die stellvertretenden Landräte analog.

§ 3

Aufwandsentschädigungen der mit besonderen Funktionen betrauten Kreistagsabgeordneten

Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung

- | | |
|---|---|
| a. die stellvertretenden Landräte | 330,00 Euro |
| b. die Fraktionsvorsitzenden einen Sockelbetrag von | 275,00 Euro |
| zuzüglich für jedes Fraktionsmitglied | 20,00 Euro |
| c. die Vorsitzenden der Fachausschüsse | 40,00 Euro je geleiteter Sitzung |
| d. der/die Vorsitzende des Kreistages | 40,00 Euro je
Veranstaltungsteilnahme als
Repräsentant des Kreistages |

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigungen

Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 und § 3 ~~Abs. 1~~ werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im voraus gezahlt.

§ 5

Entschädigung für nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder

Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, gelten die Vorschriften der §§ 1 und 2, jedoch mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld gezahlt wird, und zwar in Höhe von 40,00 Euro je Sitzung bzw. 20,00 Euro je Veranstaltung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten in der Fassung der achten Änderungssatzung vom 19.12.2007 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 05.07.2012

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann

Landrat